



Abwasserentsorgungsreglement der Einwohnergemeinde Aarwangen

1. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

Abwasserentsorgungsreglement

I. Allgemeines

Artikel 1	Gemeindeaufgabe
Artikel 2	Zuständigkeiten
Artikel 3	Geltungsbereich des Reglements
Artikel 4	Entwässerung des Gemeindegebietes
Artikel 5	Erschliessung
Artikel 6	Kataster
Artikel 7	Anschlusspflicht
Artikel 8	Bestehende Bauten und Anlagen

II. Abwasserentsorgungsanlagen

A. Grundsätze

Artikel 9	Anlagen zur Abwasserentsorgung
Artikel 10	Verbandsleitungen
Artikel 11	Öffentliche Leitungen
Artikel 12	Hausanschlussleitungen
Artikel 13	Private Abwasseranlagen

B. Öffentliche Leitungen

Artikel 14	Planung und Erstellung
Artikel 15	Sicherung öffentlicher Leitungen
Artikel 16	Schutz öffentlicher Leitungen

C. Private Anlagen

Artikel 17	Allgemeine Grundsätze
Artikel 18	Kostentragung
Artikel 19	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht
Artikel 20	Gewässerschutzbewilligungen

III. Technische Vorschriften

A. Vorbehandlung

Artikel 21	Vorbehandlung schädlicher Abwässer
------------	------------------------------------

B. Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

Artikel 22	Regenabwasser und Reinabwasser
Artikel 23	Trennsystem und Mischsystem
Artikel 24	Waschen von Motorfahrzeugen
Artikel 25	Anlagen der Liegenschaftsentwässerung
Artikel 26	Kleinkläranlagen und Jauchegruben
Artikel 27	Grundwasserschutz zonen, -areale und Quellwasserschutz zonen

IV. Betrieb und Unterhalt

Artikel 28	Einleitungsverbot
Artikel 29	Rückstände aus Abwasseranlagen
Artikel 30	Haftung für Schäden
Artikel 31	Unterhalt und Reinigung

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Aarwangen beschliessen, gestützt auf die eidgenössische Gesetzgebung, die kantonale Gesetzgebung und die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarwangen

folgendes

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

In diesem Reglement wird der besseren Lesbarkeit wegen das Geschlecht nicht unterschieden. Alle Bezeichnungen treffen sowohl für Frauen und Männer zu.

I. Allgemeines

Artikel 1

Gemeindeaufgabe

¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.

² Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde.

Artikel 2

Zuständigkeiten

¹ Die Zuständigkeiten richten sich nach den allgemeinen organisationsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde.

² Den Gemeindebetrieben obliegt die technische und administrative Leitung der Abwasserentsorgung.

Artikel 3

Geltungsbereich des Reglements

Dieses Reglement gilt für alle Abwasserentsorger im Gemeindegebiet.

Artikel 4

Entwässerung des Gemeindegebietes

Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung GEP.

Artikel 5

Erschliessung

¹ Die Erschliessung richtet sich nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts, namentlich nach der kantonalen Gewässerschutz- und Baugesetzgebung.

² Die Gemeinde kann Bauten und Anlagen erschliessen, zu denen sie nach übergeordnetem Recht nicht verpflichtet ist. Sie regelt Einzelheiten und die Finanzierung durch Vertrag mit den Eigentümern.

³ Die vertragliche Übernahme der Erschliessung nach Artikel 109 ff. des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 durch Bauwillige bleibt vorbehalten.

Artikel 6

Kataster

¹ Die Gemeinde erfasst alle öffentlichen, soweit erforderlich auch private Abwasseranlagen.

² Sie führt einen Leitungskataster.

³ Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.

Artikel 7

Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Artikel 8

Bestehende Bauten und Anlagen

¹ Im Bereich des öffentlichen Abwasserleitungsnetzes und öffentlichen Zwecken dienender privater Abwasserleitungen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

² Die Gemeindebetriebe legen das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

II. Abwasserentsorgungsanlagen

A. Grundsätze

Artikel 9

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Der Entsorgung von Abwasser dienen

- die Verbandsleitungen
- die öffentlichen Leitungen
- die Hausanschlussleitungen
- die privaten Abwasseranlagen

Artikel 10

Verbandsleitungen

Die Verbandsleitungen umfassen die Transportleitungen der Aktiengesellschaft Zusammenschluss Abwasserregion Langetental (ZALA AG).

Artikel 11

Öffentliche Leitungen

¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.

² Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Artikel 12

Hausanschlussleitungen

¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen. Sie verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.

³ Als private Abwasseranlagen (Artikel 13) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

Artikel 13

Private
Abwasseranlagen

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

B. Öffentliche Leitungen

Artikel 14

Planung und Erstellung

Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässen Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

Artikel 15

Sicherung öffentlicher
Leitungen

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

² Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung für öffentliche Leitungen.

³ Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

Artikel 16

Schutz öffentlicher
Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Gemeindebetriebe können im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung der Gemeindebetriebe. Dieser kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung des Anlageeigentümers eingeholt werden.

⁴ Im weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁵ Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn technisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Der Eigentümer des belasteten Grundstücks, der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

C. Private Anlagen

Artikel 17

Allgemeine Grundsätze

Die Hausanschlüsse, Abwasserleitungen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

Artikel 18

Kostentragung

¹ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

² Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümern.

Artikel 19

Informations-,
Betretungs- und
Kontrollrecht

Die Gemeindebetriebe sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

Artikel 20

Gewässerschutz-
bewilligungen

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richtet sich nach der Kant. Gewässerschutzverordnung KGV.

III. Technische Vorschriften

1. Vorbehandlung

Artikel 21

Vorbehandlung
schädlicher Abwässer

Abgänge, die zur Einleitung in das Abwasserleitungsnetz ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das AWA.

2. Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

Regenabwasser und
Reinabwasser

Artikel 22

Für Regenabwasser (von Dächern, öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen, Hofflächen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

- a Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Abwasserleitungsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des AWA bzw. VSA.
- c Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltmassnahmen vorzusehen.
- d Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserleitung eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

Trennsystem und
Mischsystem

Artikel 23

¹ Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserleitung bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserleitung einzuleiten.

² Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischabwasserleitung zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserleitung einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Artikel 22 Buchstabe d.

³ Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Abwasserleitung sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten.

⁴ Die Gemeindebetriebe legen im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

⁵ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserleitung abzuleiten. Das AWA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁶ Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserleitung anzuschliessen.

⁷ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des AWA zu entsorgen.

⁸ Bei Privatschwimmbädern sind Duschwasser, Bassinhalt, Filterspül- und Beckenreinigungsabwässer in die Schmutzabwasserleitung mit Anschluss an eine öffentliche ARA einzuleiten. Die Entleerung des Schwimmbades darf nur bei Trockenwetter erfolgen.

⁹ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischabwasserleitung einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des AWA vorzubehandeln.

¹⁰ Das AWA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

Artikel 24

Waschen von Motor-
fahrzeugen

Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

Artikel 25

Anlagen der Liegen-
schaftsentwässerung

¹ Für die Planung und die Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA/suissetec, die SIA-Norm 190 Kanalisationen, die generelle Entwässerungsplanung GEP sowie die entsprechenden Merkblätter des AWA.

² Die Einrichtungen im Rückstaubereich öffentlicher Abwasserleitungen zur Entwässerung von Gebäudekellern und beim Anschluss von Räumen, deren Boden unter Rückstauhöhe des Kanalnetzes liegt, sind mit Rückstauschutzsystemen (z.B. Rückschlagklappen) zu versehen.

Artikel 26

Kleinkläranlagen und
Jauchegruben

¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des AWA.

² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des AWA.

Artikel 27

Grundwasserschutz-
zonen, -areale und
Quellwasserschutz-
zonen

In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzonelementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

IV. Betrieb und Unterhalt

Artikel 28

Einleitungsverbot

¹ In das Abwasserleitungsnetz dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- Feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, die den Anforderungen der eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel, etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mist, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴ Im Übrigen gilt Artikel 21.

Rückstände aus
Abwasseranlagen

Artikel 29

¹ Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigten Entsorgungsfirma zu erfolgen.

² Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmegewilligung des AWA landwirtschaftlich verwertet werden.

Haftung für Schäden

Artikel 30

¹ Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Unterhalt und
Reinigung

Artikel 31

¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern oder den Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Bei Missachtung dieser Vorschrift können die Gemeindebetriebe nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen.

V. Finanzierung

Artikel 32

Finanzierung der
Abwasserentsorgung

Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit

- a einmaligen und jährlich wiederkehrenden Gebühren
- b Beiträgen des Bundes und des Kantons
- c Beiträgen Dritter
- d übrigen Gebühren und Entgelten.

Artikel 33

Gebührenordnung

Die Gemeindeversammlung erlässt eine Gebührenordnung als Anhang I zu diesem Reglement. Diese regelt

- die einmaligen Gebühren
- den Gebührenrahmen für die jährlich wiederkehrenden Gebühren

Artikel 34

Kostendeckung und
Ermittlung des
Aufwands

¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 33 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung richten sich nach der kant. Gewässerschutzgesetzgebung.

Artikel 35

Einmalige Gebühren
a Anschlussgebühr

¹ Die Anschlusspflichtigen haben für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Belastungswerte (LU) nach SVGW der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.

³ Wer sein Grundstück im Rahmen eines Infrastrukturvertrags auf eigene Kosten erschliesst, schuldet eine reduzierte Anschlussgebühr.

⁴ Für Regenabwasser von Hof-, Dach- und Strassenflächen, das in das Abwasserleitungsnetz eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen.

b weitere
Bestimmungen

⁵ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

⁶ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Artikel 36

Jährlich wiederkehrende Gebühren

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind jährlich wiederkehrende Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.

a Grundgebühr

² Die Grundgebühr wird nach der Grösse des Wasserzählers erhoben. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

b Verbrauchsgebühr

³ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 37.

⁴ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in das Abwasserleitungsnetz einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Kommission Gemeindebetriebe.

⁵ In Härtefällen ist auf der Verbrauchsgebühr ein angemessener Abzug zu gewähren, beispielsweise wenn ständig ein wesentlich geringerer Teil des bezogenen Frischwassers als Abwasser anfällt (Gärtnereien, Landwirtschaftsbetriebe, Kühlwasser mit direkter Ableitung in ein Gewässer, usw) oder wenn Frischwasser nachweislich nicht in das Abwasserleitungsnetz eingeleitet wurde. Der erforderliche Nachweis ist vom Abwassererzeuger zu erbringen.

c Regenabwassergebühr

⁶ Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen.

Artikel 37

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

¹ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 35 sowie die Grundgebühr und die Regenabwassergebühr nach Artikel 36.

² Für die Erhebung der Verbrauchsgebühr werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleinleinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA/FES-Richtlinie).

³ Die Verbrauchsgebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 4 und 5 aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Gemeindebetriebe einbauen zu lassen und zu unterhalten.

⁴ Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, können ihn die Gemeindebetriebe von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

⁵ Bei Grosseinleiterbetrieben wird die Verbrauchsgebühr aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES-Richtlinie) erhoben.

⁶ Die Verbrauchsgebühr sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Absatz 5 werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt.

⁷ Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 5 anhand der Angaben der ARA.

Artikel 38

Weitere Gebühren und Entgelte

¹ Die Gemeindebetriebe erheben Gebühren nach tatsächlichem Aufwand unter Berücksichtigung der massgebenden abgaberechtlichen Grundsätze (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip).

² Die Gemeindebetriebe verrechnen folgende Dienstleistungen

- Dienstleistungen Dritter
- Kontrolle, Abnahme und Eintrag in Kataster von privaten Abwasserentsorgung
- Handwerkliche Leistungen
- Bewilligungsgebühr Gewässerschutzbewilligung / Bericht

³ Für den ungemessenen Verbrauch Abwasser (ohne Wasserzähler) erheben die Gemeindebetriebe eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr pro Person im Rahmen der Richtlinien des VSA.

Artikel 39

Rechnungstellung

Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgen in regelmässigen, von den Gemeindebetrieben zu bestimmenden Zeitabständen.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 40

Widerhandlungen gegen das Reglement

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

Artikel 41

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Artikel 42

Verordnung und Tarif

Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung zum Abwasserentsorgungsreglement mit Abwassertarif als Anhang I.

Artikel 43

Übergangsbestimmung Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührensätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

Artikel 44

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden folgende Erlasse aufgehoben:

- Abwasserreglement vom 25. Juni 1990;
- Teilrevision zum Abwasserreglement vom 4. Dezember 2000;
- Teilrevision zum Abwasserreglement / 2. Nachtrag vom 6. Dezember 2004;
- Gebührentarif zum Abwasserreglement vom 12. Dezember 1994;
- Teilrevision Gebührentarif Abwasserreglement vom 4. Dezember 2000;
- Gewässerschutzbewilligung Gebührentarif vom 14. Dezember 1992
- sowie alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften.

Anpassung

³ Die Gemeindebetriebe bestimmen, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Aarwangen haben dieses Reglement am 23. Oktober 2017 beschlossen.

Einwohnergemeinde Aarwangen

sig. Kurt Bläuenstein
Präsident

sig. Gerda Graber
Sekretärin

Anhang I

Gebührenordnung zum Abwasserentsorgungsreglement

I. Einmalige Gebühren

Artikel 1

Anschlussgebühr
Einleitung
Schmutzabwasser

¹ Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers wird nach den installierten Belastungswerten (LU) gemäss SVGW berechnet.

Sie beträgt pro LU CHF 230.00

Die reduzierte Anschlussgebühr gestützt auf Art. 35 Abs. 3 des Abwasserentsorgungsreglements (Infrastrukturvertrag) beträgt pro LU CHF 155.00

Anschlussgebühr
Einleitung
Regenabwasser

² Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenwasser wird pro m² entwässerte Fläche berechnet.

Sie beträgt pro m² CHF 3.00

II. Jährlich wiederkehrende Gebühren

Artikel 2

Gebührenrahmen

¹ Der Gemeinderat setzt die jährlich wiederkehrenden Grundgebühren innerhalb dem nachstehend festgelegten Gebührenrahmen fest.

Grundgebühr

Die Grundgebühr wird pro Wasserzählergrösse und Jahr erhoben und beträgt:

Wasserzähler DN20	(3/4 Zoll)	CHF	40.00	bis	CHF	180.00
Wasserzähler DN25	(1 Zoll)	CHF	100.00	bis	CHF	360.00
Wasserzähler DN32	(1 ¼ Zoll)	CHF	260.00	bis	CHF	500.00
Wasserzähler DN40	(1 ½ Zoll)	CHF	400.00	bis	CHF	700.00
ab Wasserzähler DN50	(ab 2 Zoll)	CHF	600.00	bis	CHF	1'000.00

Verbrauchsgebühr

² Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ Wasserverbrauch / Abwasseranfall:

Verbrauchsgebühr pro m³ bis CHF 4.40

Regenabwassergebühr

³ Die Regenabwassergebühr beträgt pro m² entwässerte Fläche:

Regenabwassergebühr pro m² bis CHF 2.00

Artikel 3

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist zusätzlich geschuldet.